

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 288/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ibrahim L. [REDACTED],
O [REDACTED] 13, H [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Der Streitwert wird auf 19.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach der Kläger mit seinem Gesundheitsschadensanspruch, den er 1954 ohne Darlegung des ihn begründenden Sachverhalts angemeldet und erstmals 1977 in etwa substantiiert hat, gemäß § 190 a Abs. 1 BEG ohne Wiedereinsetzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, entspricht dem Gesetzeswortlaut und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- 3 -

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet
(§ 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Hai

Dr. Thuan

